

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Landesamtsdirektion

Abteilung Landesamtsdirektion

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

An das
Bundesministerium für soziale Sicherheit,
Generationen und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-VD-19331/001-2004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

21.113/26-1/04 (BMSG)

Bearbeiter

Dr. Grubner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12377

Datum

5. Oktober 2004

Betrifft

Entwurf eines Pensionsharmonisierungsgesetzes; Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 5. Oktober 2004 beschlossen, zum Entwurf eines Pensionsharmonisierungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines:

Nach Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften werden u.a. Gesetzesentwürfe der Bundesministerien den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt. In diese Entwürfe ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes entspricht (Art. 1 Abs. 3 leg. cit., § 14 Abs. 1 und Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes).

Die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf enthalten zwar Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen („Finanzielle Erläuterungen“), entsprechen aber den angeführten Vorgaben nicht, da sie die Situation der Länder nicht berücksichtigen.

Eine Realisierung des Entwurfs wird aus folgendem Grund eine finanzielle Mehrbelastung für das Land Niederösterreich bewirken:

Gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 FAG ersetzt der Bund den Ländern 50 % der Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter ihrer Dienstherrschaft stehenden Lehrer einschließlich der Landesvertragslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen. Der Pensionsaufwand hingegen wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand und den von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeiträgen ersetzt (§ 4 Abs. 5 FAG).

Der gegenständliche Entwurf bezweckt insgesamt eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit. Es ist daher im Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 Z. 2 FAG von einer Verschiebung der finanziellen Belastung vom Pensionsaufwand zum Aufwand für Aktivitätsbezüge und damit zu einem Bereich, in dem der Bund den Ländern lediglich 50 % der Kosten der Besoldung ersetzt, auszugehen. Dies hat eine finanzielle Mehrbelastung für das Land Niederösterreich zur Folge.

Die Erläuterungen sind daher diesbezüglich zu ergänzen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Männer und Frauen nach wie vor unterschiedliche Erwerbsbiographien aufweisen. Die Erwerbsbiographie von Frauen ist unter anderem durch – familienbedingt – längere berufliche Auszeiten und Teilzeitphasen gekennzeichnet. Neben der im Entwurf bereits vorgesehenen höheren Bewertung von Kindererziehungszeiten wird daher angeregt, noch weitere Maßnahmen zum Ausgleich dieser Unterschiede zu überlegen.

Personen mit besonders langer Ausbildungsdauer werden infolge ihres späteren Berufseinstieges bei einem Pensionsantritt mit 65 Jahren kaum 45 Versicherungsjahre aufweisen und werden daher auch nicht 80 % ihrer durchschnittlichen

Lebensverdienstsumme als Pension erreichen können. Diese Personen werden daher zu einem finanziellen Zusatzaufwand verhalten sein (Nachkauf von Schul- und Studienzeiten) oder länger im Erwerbsleben verbleiben müssen, um 80 % der durchschnittlichen Lebensverdienstsumme als Pension erhalten zu können.

Im Bereich des öffentlichen Dienstes lässt der Entwurf im Rahmen der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage Zeiten unberücksichtigt, die vor dem Zeitpunkt der Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis liegen. Damit finden nach dem Inkraft-Treten des Pensionsharmonisierungsgesetzes im Zuge der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage nur Beitragsmonate der öffentlich-rechtlichen Dienstzeit Eingang in die Berechnung. Dadurch ergibt sich aber bei jenen Bediensteten, die erst im fortgeschrittenen Alter in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen werden, und bei jenen Bediensteten, welche nur kurze Zeit aktiv in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, ein vergleichsweise kürzerer Durchrechnungszeitraum und damit ein höherer Ruhebezug als bei jenen Bediensteten, welche in frühen Jahren in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen werden bzw. bereits seit einem längeren Zeitraum in diesem Dienstverhältnis stehen.

Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass mit Bescheid angerechnete Studienzeiten im Rahmen der „Parallelrechnung“ nun nur noch bei der Ermittlung der „Pension alt“ berücksichtigt werden können. Für eine Berücksichtigung im Pensionsteil nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz wären sie hingegen nachzukaufen. Dadurch erfährt das dem Bediensteten aus einem rechtskräftigen Bescheid erwachsene Recht, nämlich die beitragsfreie Anrechnung von Schul- und Studienzeiten auf die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit, eine zeitliche wie inhaltliche Einschränkung, die in einem Spannungsfeld mit der Rechtskraftwirkung dieses Bescheides steht.

Weiters fällt auf, dass Landeslehrer, die im Alter von 50 Jahren und darüber auf eine Planstelle im Bundesdienst ernannt werden (z.B. Bezirksschulinspektor, Berufsschulinspektor, Landesschulinspektor, Planstelle eines Professors an einem Pädagogischen Institut bzw. an einer Berufspädagogischen Akademie), pensionsrechtlich wie andere neu aufgenommene, in der Regel jüngere Bundesbedienstete behandelt werden. Es wäre daher eine Regelung zu erwägen, wonach diese Personen pensionsrechtlich nicht wie neu aufgenommene Bundesbedienstete behandelt werden.

Letztlich sollte noch die für Schwerarbeiter vorgeschlagene Regelung insofern gestaltet werden, dass Schwerarbeiter nach 45 Beitragsjahren abschlagsfrei in Pension gehen können.

II. Zum Entwurf eines Allgemeinen Pensionsgesetzes:

Zu § 3:

Auf ein Schreibversehen in § 3 Z. 2 wird hingewiesen („Arbeitsmarktservice“).

Zu § 4:

In § 4 Abs. 4 werden gesetzliche Interessensvertretungen der „Wirtschaftstreibenden und der Bauern/Bäuerinnen“ angeführt. In anderen Gesetzen werden allerdings nicht diese Begriffe, sondern die Begriffe „der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen“ bzw. „der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen“ verwendet. Es wird daher angeregt, in den vorliegenden Entwurf die auch in anderen Gesetzen verwendeten Begriffe zu übernehmen.

Zu § 15:

In § 15 Abs. 2 Z. 10 wäre das Zitat des § 44 um die Abkürzung des Gesetzes zu ergänzen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates ,
2. An das Präsidium des Bundesrates ,
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer , Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann